SEPPELER	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Lk VD 3
	Informationsbrief Lieferant	Stand 05/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden in Kraft getreten. Ab dem 01.01.2024 gilt es für Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen in Deutschland mit 1.000 oder mehr Beschäftigten. Damit findet das LkSG auch in der Seppeler Gruppe Anwendung.

Für Sie als Lieferant ergeben sich hieraus ebenfalls besondere Sorgfaltspflichten. Denn das Gesetz soll die Verbesserung beim Schutz der Menschenrechte sowie die Einhaltung bestimmter umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette sichern.

Im Zuge des LkSG haben wir uns entschlossen, eine Grundsatzerklärung zu Menschenrechten zu verabschieden, die die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Lieferanten bildet. Darüber hinaus sind Aspekte sozialer Verantwortung in unserem Unternehmensleitbild implementiert. Dabei sind uns vor allem faire Arbeitsbedingungen, ein angemessener Lohn, Arbeitsschutz, Vereinigungsfreiheit und Chancengleichheit wichtig.

Die vollständige Grundsatzerklärung finden Sie unter: https://www.seppeler.de/seppeler-gruppe/nachhaltigkeit

Zur Einhaltung dieser Werte tragen auch Sie als Lieferant bei. Einen entsprechenden Verhaltenskodex für Lieferanten finden Sie daher beigefügt. **Bitte unterzeichnen Sie dieses Dokument und senden es bis zum 15.10.2024 per E-Mail an tanja.schnakenberg@seppeler.de**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des LkSG hat die Seppeler Gruppe einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt.

Sollte der Verdacht bestehen, dass gegen die genannten Grundsätze oder die Sorgfaltspflichten des Unternehmens verstoßen wird, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich an den Menschenrechtsbeauftragten zu wenden. Sie erreichen diesen per E-Mail an niklas.ringkamp@seppeler.de. Alternativ können Sie auch unser Hinweisgeberportal unter https://seppeler.hinweisgeber-biehn.de nutzen. Das Hinweisgeberportal ermöglicht eine anonyme und vertrauliche Meldung und wird von einem externen Dienstleister im Auftrag von der Seppeler Gruppe betrieben.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Schnakenberg

Verwaltung/Einkauf

Seppeler Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co KG
Hüttenstr. 7
28237 Bremen

Verhaltenskodex für Lieferanten/ Code of Conduct

1 Einleitung/ Präambel

Die Seppeler Gruppe ist ein erfolgreicher, mittelständischer Unternehmensverbund in Familienbesitz und im Bereich des Korrosionsschutzes und der Metallverarbeitung tätig. Unser Slogan „Seppeler – bei uns klappt's" gilt als Maßstab all unseres Handelns, weshalb wir uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichten. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen sowie Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes nehmen Sie unsere Unternehmenspolitik bzw. unser Leitbild zur Kenntnis und akzeptieren unseren Verhaltenskodex.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex angeführten menschen- und umweltrechtsbezogenen Gesetze und Abkommen kann für das Unternehmen Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Es wird klargestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodexes den Lieferanten nicht davon entbindet, auch etwaige weitergehende Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den für ihn geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ergeben. Der Verhaltenskodex normiert insoweit lediglich Mindeststandards.

2 Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

- Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder der Einsatz von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

- Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre, es sei denn es liegt eine der von der ILO anerkannten Ausnahmen vor (vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 138). Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die ergriffen worden sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte Junger Arbeitnehmer sind zu schützen (unter 18 Jahre), und sie dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

- Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

- Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Zudem sind lokal geltende gesetzliche Regelungen über Arbeitszeit (insbesondere in Bezug auf Überstunden-, Pausen- und Ruhezeiten) sowie Urlaub, bezahlte Krankheitstage und Elternzeit stets einzuhalten. Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein.

- Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

- Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund von nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, aufgrund von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung und Identität in jeglicher Form ist unzulässig. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

- *Gesundheits- und Arbeitsschutz*

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

- *Beschwerdemechanismen*

Der Lieferant hat von der Seppeler Gruppe erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Beschäftigte unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und unter wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

- Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

2.2 Ökologische Verantwortung

- *Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage*

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

- *Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser*

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen

und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- Nachhaltigkeit und CO_2 Footprint

Im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt die Seppeler Gruppe eine Umweltbilanz/ CO_2-Bilanz. Diese dient der klimafreundlichen Betrachtung unserer Prozesse und hat das Ziel, unsere Prozesse klimaneutraler zu gestalten. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten eine klimaneutrale Produktion anstreben und uns bei Bedarf Auskünfte über Treibhausgasemissionen zukommen lassen

- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

- Vertraulichkeit/ Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

- Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

- Integrität/ Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3 Umsetzung der Anforderungen

Wir wünschen uns von unseren Lieferanten in Bezug auf die Lieferketten eine Zusammenarbeit und begrüßen eine Mitteilung über Risiken in der Lieferkette, um gemeinsam diese Risiken abzustellen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken kann der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Meldungen können dabei an den Menschenrechtsbeauftragten gesendet werden. Als Menschenrechtsbeauftragter der Seppeler Gruppe ist bestellt:

Niklas Ringkamp
niklas.ringkamp@seppeler.de
05244 / 983-335

Neben dem Menschrechtsbeauftragten gibt es auch noch die Möglichkeit, Verdachtsfälle über das Meldesystem der Seppeler Gruppe zu senden. Sie erreichen das Meldesystem unter: https://seppeler.hinweisgeber-biehn.de

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen anhand einer Risikobeurteilung mittels Länder- und Branchenscores. Bei einer hohen Risikoeinstufung werden ein Self-Assessment-Fragebogen mit Dokumentenprüfung oder risikobasierte Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten durchgeführt.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dieses dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn (i) ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgt, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und (ii) eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist, gilt dies als wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Der Lieferant stimmt zu, dass Drittschutzwirkungen gegenüber Betroffenen nicht an die Seppeler Gruppe übertragen werden können.

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht.

4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex in der für sie verständlichen Form zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen/ Lieferant

Betriebswirt (VWA) Bernd Bielen
Beratender Betriebswirt nach § 18 EstG
Freier Gutachter für weltweite nachhaltige Lieferkettensysteme
Externer Lieferketten- und Menschenrechtsbeauftragter
USt-ID: DE238894691
Neuenweg 5
D-26954 Nordenham
Mobil: +49 1573 8994462
E-Mail: bb@berndbielen.de

i. V. Bernd Bielen

Externer Lieferketten- und Menschenrechtsbeauftragter

Firmenstempel

Name (in Druckschrift), Funktion